

Zusammenfassung

Mit Vorlage Nr. 15/1885 wird dem Sozialausschuss der Haushaltsentwurf für das Jahr 2024 sowie die Mittelfristplanung bis 2027 des Dezernates Soziales für die Produktgruppen PG 016, PG 017, PG 087 bis PG 090 (Produktbereich 05) und PG 065 (Produktbereich 07) erläutert.

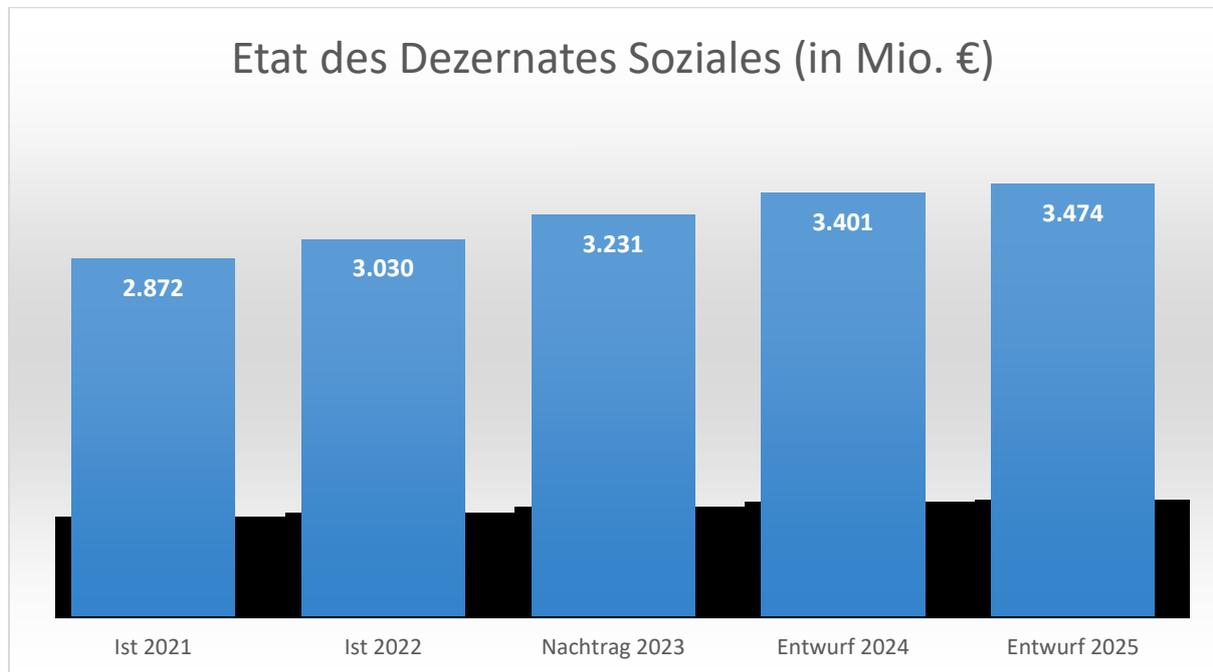
Der Gesamtetat des Dezernates beträgt im Haushaltsjahr 2024 demnach 3,4 Milliarden Euro.

Zur Einhaltung des Etats setzt das LVR-Fachdezernat Soziales seine Konsolidierungsbemühungen unverändert fort. Von 2021 bis 2025 beteiligt sich das LVR-Fachdezernat Soziales mit insgesamt rund 150 Millionen Euro am Konsolidierungsprogramm des LVR. Ziel war und ist es dabei, die Fallkosten in ausgewählten Bereichen auf das Niveau der westdeutschen Flächenländer bzw. des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) abzusinken – zumindest muss der Kostenanstieg in diesem Zeitraum auf diese Vergleichswerte hin gedämpft werden.

Maßgeblich für die Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe ist der Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst. Das Tarifergebnis bringt für die Beschäftigten eine spürbare Entlastung. Die dadurch entstehenden Mehrkosten bei den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe werden vom LVR zu 100 % über die Vergütung refinanziert. Allein die Erhöhung der Tabellenentgelte zum 01. März 2024 führt beim LVR zu Mehrkosten in der Eingliederungshilfe von ca. 230 Millionen Euro per anno.

Begründung zur Vorlage Nr. 15/1885

1. Übersicht über die finanzielle Entwicklung



Der Gesamtetat des Dezernates Soziales beträgt laut Entwurf im Haushaltsjahr 2024 3,4 Milliarden Euro. Zum Nachtragshaushalt 2023 erhöht sich das Budget 2024 folglich um 5,3 %.

Der Ukraine-Krieg und die damit verbundenen Sanktionen haben weiterhin starke Auswirkungen auf die Wirtschaftsleistung sowie den Energiesektor und damit auf die aktuelle gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Die steigenden Preise für Energie und einzelne Grundnahrungsmittel führen zu einer deutlich höheren Inflationsrate als in den vergangenen Jahren, was letztlich auch zu höheren Tarifabschlüssen geführt hat.

Laut der derzeitigen Gemeinschaftsdiagnose der führenden Wirtschaftsinstitute in Deutschland wird die Inflationsrate im Jahr 2023 rund 6 % betragen. Für das Jahr 2024 wird mit einer Inflationsrate von 2,4 % gerechnet. Das LVR-Fachdezernat Soziales hat in der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2027 eine Kostensteigerung von lediglich 2 % zugrunde gelegt – sowohl für die Sach- als auch für die Personalkostenbestandteile der Vergütungen in der Eingliederungshilfe.

Etatentwicklung	2022	2023	2024	2025
in %	+ 5,5	+ 6,6	+ 5,3	+ 2,2

2. Konsolidierungsprogramm 2021 bis 2025

Zur Einhaltung des Etats setzt das LVR-Fachdezernat Soziales seine Konsolidierungsbemühungen unverändert fort. Von 2021 bis 2025 beteiligt sich das LVR-Fachdezernat Soziales mit insgesamt rund 150 Millionen Euro am Konsolidierungsprogramm des LVR. Ziel war und ist es dabei, die Fallkosten auf das Niveau der westdeutschen Flächenländer bzw. des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) abzusenken – zumindest muss der Kostenanstieg in diesem Zeitraum auf diese Vergleichswerte hin gedämpft werden.

Hier kann der LVR seit 2019 bereits erste Erfolge vorweisen, wie nachfolgend der aktuelle Kennzahlenvergleich der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) verdeutlicht:

DARST. 9: FALLKOSTEN LB AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN (BIS 2020 LB IM EHEM. AMBULANT BETREUTEN WOHNEN)

Fallkosten für leistungsberechtigte Personen mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen (bis 2020 LB im ehem. ambulant betreuten Wohnen)				Entwicklung 2020 – 2021		Veränderung seit 2019
	2019	2020	2021	absolut	%	
BE	19.841	n.v.	20.152			0,8%
HB	15.167	14.929	15.237	309	2,1%	0,2%
HH	13.657	16.846	15.197	-1.649	-9,8%	5,5%
BW	11.910	12.982	14.003	1.021	7,9%	8,4%
MFR	13.893	14.538	16.237	1.699	11,7%	8,1%
NDB	11.654	13.096	13.381	285	2,2%	7,2%
OBB	13.708	14.719	14.964	245	1,7%	4,5%
OFR	8.172	8.782	8.252	-529	-6,0%	0,5%
OPF	n.v.	17.677	17.992	314	1,8%	
SCHW	12.895	13.365	12.527	-838	-6,3%	-1,4%
UFR	n.v.	n.v.	n.v.			
HE	10.488	11.111	11.600	490	4,4%	5,2%
NI	8.401	n.v.	n.v.			
LVR	10.585	10.877	11.711	834	7,7%	5,2%
LWL	8.586	9.853	9.987	134	1,4%	7,8%
RP	n.v.	n.v.	n.v.			
SH	8.551	9.864	10.042	178	1,8%	8,4%
SL	11.191	11.279	11.789	510	4,5%	2,6%
BB	8.275	n.v.	9.285			5,9%
MV	4.705	n.v.	8.087			31,1%
SN	6.814	6.986	8.617	1.631	23,3%	12,5%
ST	5.313	6.264	6.478	214	3,4%	10,4%
TH	6.203	n.v.	9.969			26,8%
gewMW	10.531	11.267	12.193	926	8,2%	7,6%

©2021 BAGüS/con_sens Tab Fallkosten A.1.3.9.1

DARST. 31: AUSGABEN IM ARBEITSBEREICH DER WFBM PRO LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSON 2019 BIS 2021

Fallkosten (Euro) im Arbeitsbereich der WfbM				Entwicklung 2020 – 2021		Durchschnittliche Veränderung seit 2019
	2019	2020	2021	absolut (Euro)	%	
BE	16.843	17.422	18.860	1.438	8,3%	5,8%
HB	18.239	18.791	19.060	270	1,4%	2,2%
HH	17.137	19.186	20.354	1.168	6,1%	9,0%
BW	18.193	17.914	18.412	498	2,8%	0,6%
MFR	20.955	20.339	21.317	978	4,8%	0,9%
NDB	18.359	18.915	19.702	788	4,2%	3,6%
OBB	20.953	20.357	21.395	1.038	5,1%	1,0%
OFR	16.335	16.000	17.179	1.179	7,4%	2,6%
OPF	18.488	17.593	18.451	858	4,9%	-0,1%
SCHV	18.926	20.026	20.202	175	0,9%	3,3%
UFR	15.982	15.912	16.513	601	3,8%	1,6%
HE	17.560	17.332	18.257	925	5,3%	2,0%
NI	17.402	18.789	19.290	501	2,7%	5,3%
LVR	19.486	19.076	19.799	723	3,8%	0,8%
LWL	18.079	18.004	18.494	491	2,7%	1,1%
RP	21.121	21.121	19.379	-1.742	-8,2%	-4,2%
SH	18.631	19.181	19.438	257	1,3%	2,1%
SL	20.401	20.396	20.451	55	0,3%	0,1%
BB	15.048	15.381	15.381	0	0,0%	1,1%
MV	13.859	15.489	15.555	65	0,4%	5,9%
SN	13.036	13.071	13.158	87	0,7%	0,5%
ST	14.776	14.696	15.577	881	6,0%	2,7%
TH	14.477	12.930	14.893	1.963	15,2%	1,4%
GewMW	17.661	17.775	18.287	512	2,9%	1,8%

©2022 BAGüS/con_sens

3. Produktgruppenstruktur des Dezernates Soziales

Mit Inkrafttreten der 2. Stufe des Bundesteilhabegesetzes 2020 und dem Herauslösen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII war eine Neustrukturierung des Etats notwendig. Bei der Gliederung wurde darauf geachtet, die Transparenz für externe Adressaten zu erhöhen. So haben die beiden Landschaftsverbände in mehreren Sitzungen ihre Haushalte harmonisiert, um eine bessere Vergleichbarkeit herzustellen. Die Struktur folgt im Wesentlichen den Gesetzessystematiken. Zudem werden die Verwaltungskosten zentral in einer Produktgruppe ausgewiesen:

PG 016 "Verwaltung des Dezernates Soziales"

- Personalkosten
- IT-Aufwendungen
- Kosten für Veranstaltungen, Dienstreisen, Fortbildungen

PG 017 "Eingliederungshilfe zum Wohnen in der BTHG-Umstellungsphase"

- 017.07 "Ambulant betreutes Wohnen"
- 017.08 "Stationäres Wohnen"

PG 065 "Durchführung des Altenpflegegesetzes"

- PG 065 "Durchführung des Altenpflegegesetzes"

PG 087 "SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien"

- 087.01 "Medizinische Rehabilitation"
- 087.02 "Teilhabe am Arbeitsleben"
- 087.03 "Teilhabe an Bildung"
- 087.04 "Leistungen zur sozialen Teilhabe"

PG 088 "Leistungen nach dem SGB XII"

- 088.01 "Hilfen zur Gesundheit"
- 088.02 "Hilfe zur Pflege"
- 088.03 "Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten"
- 088.04 "Hilfe in anderen Lebenslagen"

PG 089 "Leistungen nach dem GHBG"

- 089.01 "Blindengeld"
- 089.02 "Hilfen für hochgradig Sehbehinderte"
- 089.03 "Hilfe für Gehörlose"

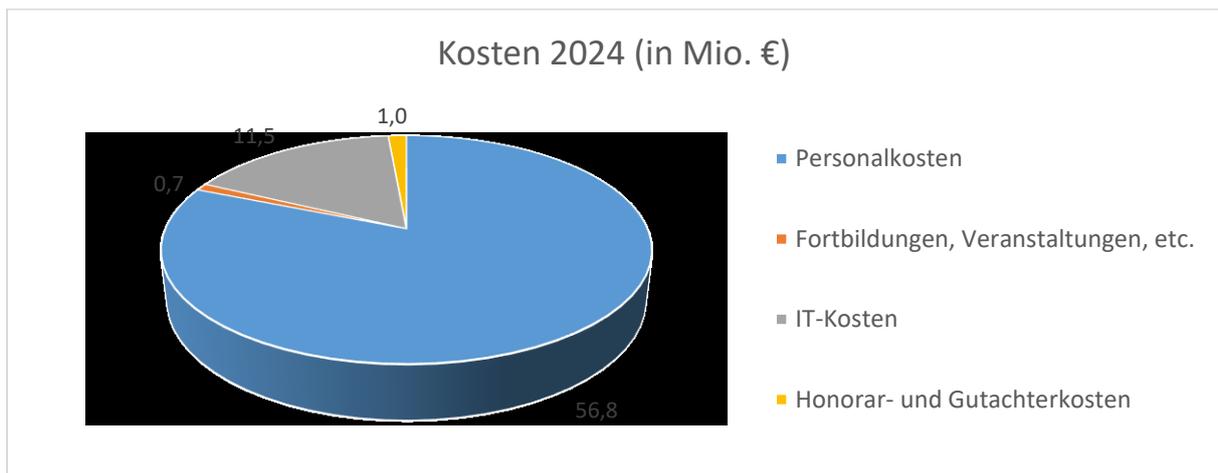
PG 090 "Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich"

- Diverse Angebote (z.B. KoKoBe, Zuverdienst, Urlaubsmaßnahmen)

4. Erläuterungen zu den einzelnen Produktgruppen

4.1. Verwaltung des Dezernates Soziales (PG 016)

Die Verwaltungskosten liegen bei rund 70 Millionen Euro jährlich. Die Verwaltungskosten machen somit rund 2 % des Gesamtbudgets des Dezernates Soziales aus.



4.2. Durchführung des Altenpflegegesetzes (PG 065)

Mit Wirkung vom 01.07.2012 hatte das Land NRW ein Ausgleichsverfahren zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung eingeführt und die Landschaftsverbände mit der Durchführung beauftragt.

Im Rahmen der Umsetzung der Pflegeberufereform in NRW wurde das Ausgleichsverfahren novelliert. Gleichzeitig wurde die Verwaltung dieses neuen Ausbildungsfonds ab dem 01.01.2020 der Bezirksregierung Münster übertragen. Somit sind die Landschaftsverbände nur noch für die Dauer der bestehenden Ausbildungsverhältnisse, längstens bis zum 31.12.2024, mit der Betreuung des „alten“ Altenpflegeausbildungsverfahrens betraut. Die Leistungen nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung werden bis dahin weiter in der PG 065 ausgewiesen.

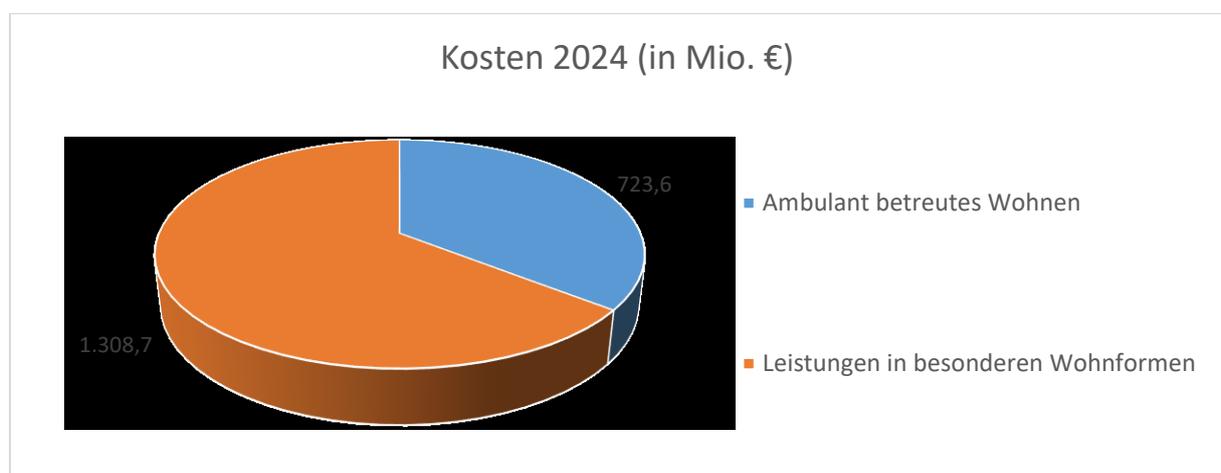
Das positive Ergebnis der Produktgruppe von 0,1 Millionen Euro pro Jahr deckt die Overheadkosten für die Bearbeitung des Altenpflegeausbildungsausgleichsverfahrens, insbesondere Bürokosten oder Kosten der Administration des LVR.

4.3. „Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien“ (PG 017 und 087)

Insbesondere der mit dem BTHG angestrebte Umstellungsprozess in den besonderen Wohnformen geht mit erheblichen finanziellen Unwägbarkeiten einher. So muss die bisherige tagessatzbezogene Pauschalfinanzierung in eine differenzierte Vergütung umgewandelt werden, die nach einrichtungsbezogenen Bestandteilen und individuellen Assistenzleistungen unterscheidet. Die einrichtungsbezogenen Bestandteile müssen mit jeder Einrichtung neu und individuell ausverhandelt werden; die zusätzlichen einzelfallbezogenen Assistenzleistungen sind zudem durch eine umfassende Bedarfserhebung nach Art und Umfang neu und fortlaufend zu ermitteln.

Daher ist zwischen den Vertretungen der Leistungserbringer und den Trägern der Eingliederungshilfe vereinbart worden, mit einer begrenzten Auswahl an besonderen Wohnformen und ambulanten Diensten der Sozialen Teilhabe im Vorfeld der flächendeckenden Umstellung der Leistungs- und Vergütungssystematik exemplarische Pilotumstellungen vorzunehmen und gemeinsam hinsichtlich ihrer fachlichen und finanziellen Auswirkungen zu bewerten. Dieser Prozess wird mit höchster Priorität, absolutem Vertrauensschutz und maximaler Transparenz ausgestattet und dauert aktuell noch bzgl. des Erkenntnisgewinns zu etwaigen Änderungen des Landesrahmenvertrages an („closed-box-Verfahren“).

In der PG 017 „Eingliederungshilfe zum Wohnen während der BTHG-Umstellungsphase“ werden die Kosten der noch nicht umgestellten Angebote zum ambulanten Wohnen und in besonderen Wohnformen ausgewiesen. Nach der erfolgreichen Umstellung werden sie in der PG 087 verbucht.

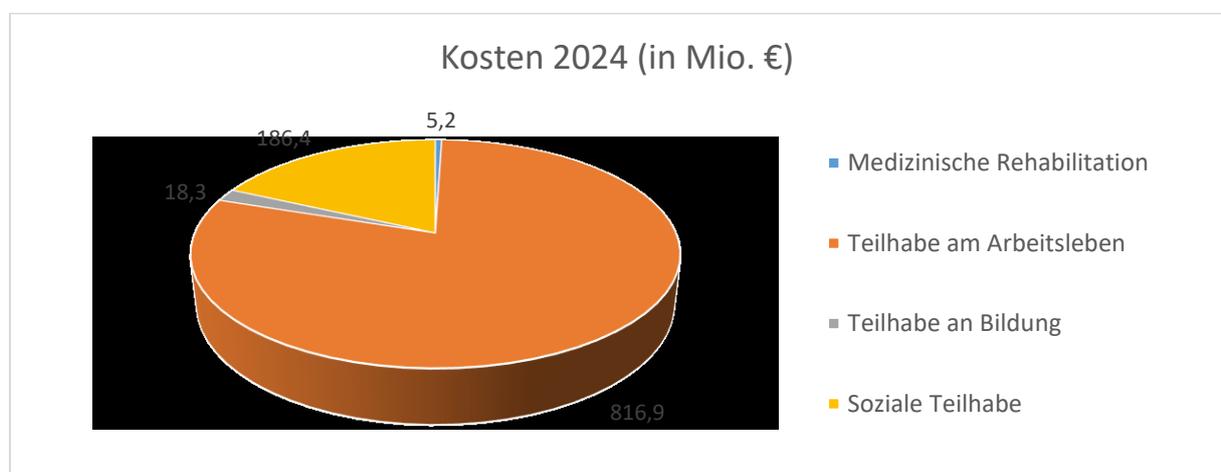


Maßgeblich für die Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe ist der Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst. Der Tarifabschluss sieht Inflationsausgleichszahlungen von insgesamt 3.000 Euro vor. Die erste Tranche von netto 1.240 Euro wurde mit dem Juni-Entgelt 2023 ausgezahlt. In den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 erhalten die Beschäftigten Inflationsausgleichszahlungen von monatlich 220 Euro netto. Ab 1. März 2024 werden die Tabellenentgelte um einen Sockelbetrag von 200 Euro erhöht und dann noch um zusätzlich 5,5 %. In Summe profitieren die Beschäftigten im kommunalen öffentlichen Dienst und analog angewendeten Tarifwerken von einer Entgelterhöhung von bis zu 17 %.

Das Tarifergebnis bringt für die Beschäftigten eine spürbare Entlastung. Die dadurch entstehenden Mehrkosten bei den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe werden vom LVR zu 100 % über die Vergütung refinanziert. Allein die Erhöhung der Tabellenentgelte führt beim LVR zu Mehrkosten in der Eingliederungshilfe von ca. 230 Millionen Euro jährlich ab 2024.

Die Leistungen der Pflegeversicherung tragen mit 50 Millionen zur Refinanzierung der Leistungen in besonderen Wohnformen bei. Die pauschalierte Leistung von 266 Euro pro Monat (§ 43a SGB XI) deckt jedoch nur zu einem geringen Teil die hier tatsächlich anfallenden Pflegekosten. Dabei zahlen Menschen mit Behinderungen als Versicherte Beiträge an die Pflegeversicherung.

Bis zur erfolgreichen Umstellung der Wohnangebote auf die neue Finanzierungssystematik stellen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben den größten Kostenblock in der PG 087 dar. Das Land beteiligt sich über das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) mit etwas mehr als 50 Millionen Euro an den Investitionskosten in der Eingliederungshilfe.



087.01 Medizinische Rehabilitation

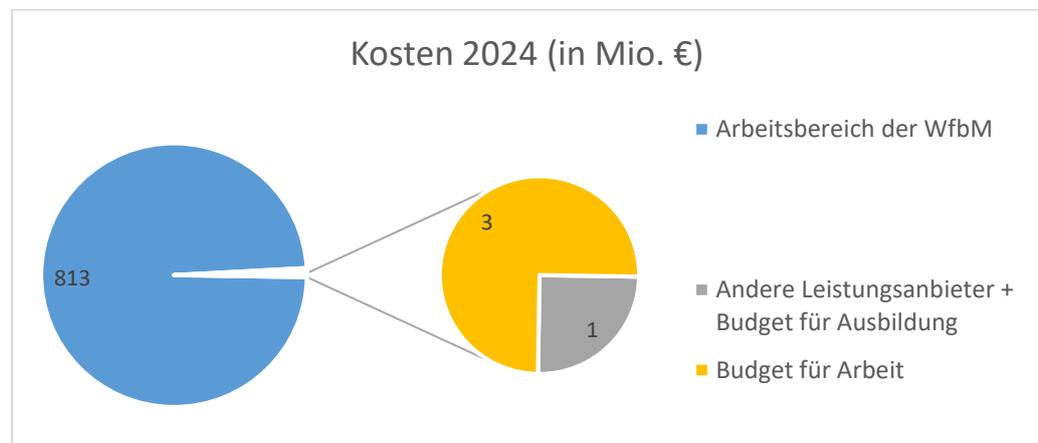
Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation entsprechen nach § 109 (2) SGB IX den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Eine Leistungspflicht des LVR kommt nur in Betracht, falls keine Krankenversicherung oder unechte Mitgliedschaft nach § 264 SGB V besteht. Die Kosten belaufen sich auf 5,2 Millionen Euro pro Jahr.

087.03 Teilhabe an Bildung

Bis zur Beendigung der Schulausbildung sind grundsätzlich die Kreise und kreisfreien Städte zuständige Träger der Eingliederungshilfe. Bei Kindern und Jugendlichen, die Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht in einem Internat erhalten, liegt hiervon abweichend die Zuständigkeit der Landschaftsverbände für diese Leistungen vor. Nach der Beendigung der Schulausbildung tragen die Landschaftsverbände die Kosten der Teilhabe an Bildung, z. B. für berufliche Weiterbildungen. Insgesamt liegen die Kosten für die Teilhabe an Bildung bei 18,3 Millionen Euro pro Jahr, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) reduzieren die Nettokosten um rund 6 Millionen Euro.

087.02 Teilhabe am Arbeitsleben

Die Kosten für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben belaufen sich auf knapp 817 Millionen Euro in 2024:



Das BTHG zielt darauf ab, die Anreize für Menschen mit Behinderungen auf persönlicher und institutioneller Ebene zu verbessern, eine Tätigkeit auf dem

ersten, allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen. Dabei sollen vor allem den Menschen mit Behinderungen, die heute einen Anspruch auf Leistungen in einer WfbM haben, Chancen außerhalb der Werkstatt eröffnet werden. Für diese Personengruppe sollen insbesondere durch „Andere Leistungsanbieter“ und das „Budget für Arbeit“ Alternativen zur Beschäftigung in einer WfbM geschaffen werden.

Den Arbeitsbereich einer WfbM besuchten 2022 etwas mehr als 38.400 Menschen. Die Dynamik des Fallzahlenstiegs geht bundesweit zurück, so auch beim LVR: In den nächsten Jahren wird lediglich ein Anstieg von 100 Fällen pro Jahr prognostiziert, folglich liegt der Fallzahlenstieg deutlich unter 1 %.

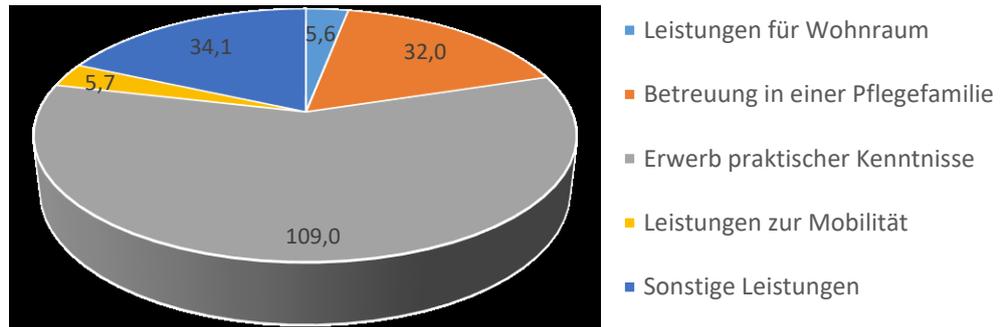
Zunehmend erreichen immer mehr Leistungsberechtigte die Regelaltersgrenze und wechseln in den Ruhestand oder nehmen davor die Erwerbsminderungsrente in Anspruch, die ihnen nach 20 Jahren Beschäftigung in einer WfbM zusteht. Zudem sind mitunter Beschäftigte nach den pandemiebedingten Schließungen nicht mehr in die Werkstatt zurückgekehrt. Gleichzeitig unterbrechen die Förderprogramme des LVR während der letzten Schuljahre zunehmend erfolgreich den „Automatismus“ des Übergangs von der Schule in die WfbM.

Mit Verkündung des Teilhabestärkungsgesetzes am 09.06.2021 umfasst die Teilhabe am Arbeitsleben ab 2022 auch das Budget für Ausbildung für Menschen mit Behinderungen, die sich bereits im Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters befinden. Daneben führt der LVR weitere Programme mit dem „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ durch.

087.04 Soziale Teilhabe

Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX werden bis zur Umstellung der Finanzierungssystematik in der PG 017 ausgewiesen. Die weiteren Leistungen der Sozialen Teilhabe liegen für 2024 bei etwas mehr als 186 Millionen Euro:

Kosten 2024 (in Mio. €)



Aufgrund der neuen Zuständigkeiten werden die Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen, die einen maßgeblichen Teil der existenzsichernden Leistungen ausmachen, bis zu einer Höhe von maximal 125 % der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten bei Bezug von Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII (Angemessenheitsgrenze) von den örtlichen Sozialämtern übernommen. Übersteigen jedoch die Mietkosten in einer besonderen Wohnform diese Angemessenheitsgrenze, können die Mehrkosten unter bestimmten Voraussetzungen als „Leistungen für Wohnraum“ beantragt und zu einer Leistung der sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe werden, die von den Landschaftsverbänden zu finanzieren ist. Diese neue gesetzliche „Konstruktion“ birgt ein erhebliches Finanzierungsrisiko für die Landschaftsverbände. Angesichts steigender Mieten für besondere Wohnformen in den Kommunen zeichnet sich hier ein dauerhafter Finanzierungsbedarf für Mietkosten oberhalb der 125-Prozent-Grenze ab, für den keine Kostenbeteiligung bzw. -übernahme des Bundes oder des Landes NRW vorgesehen ist. Auf der Grundlage der vorliegenden Anträge wird allein für den LVR mit einem finanziellen Mehrbedarf seit dem Haushaltsjahr 2020 von rund 5 Mio. Euro jährlich gerechnet. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf Grund der deutlich gestiegenen Energiekosten die Antragszahlen noch weiter steigen.

Mit dem landeseinheitlichen Pflegefamiliengeld wird ab dem 01.01.2021 eine gleiche, angemessene, finanzielle Anerkennung für Pflegefamilien sichergestellt. Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe setzen damit ein deutliches Signal der Wertschätzung und Beachtung in Richtung der Pflegefamilien. Auch soll mit dem Pflegefamiliengeld ein

finanziell angemessener Anreiz geschaffen werden, um Pflegefamilien zu gewinnen, die Kinder und Jugendliche mit Behinderung betreuen, damit diese in einem häuslichen, familiären Umfeld inklusiv aufwachsen können. Stationäre, kostenintensivere Leistungen sollen hierdurch vermieden werden. Das Pflegefamiliengeld setzt sich zusammen aus den materiellen Aufwendungen bzw. existenzsichernden Leistungen für das Kind bzw. den Jugendlichen je nach Alter, den Kosten der Erziehung sowie einem einheitlichen Entlastungsbetrag, der den besonderen Umständen der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung trägt (s. Vorlage Nr. 15/193).

Zu den Leistungen des § 81 SGB IX „Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten“ zählen auch die bisherigen Leistungstypen 22 und 24, die „Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen“ sowie „tagesstrukturierende Maßnahmen in eigenständigen Organisationseinheiten“.

Die Landschaftsverbände sind seit 2020 im Rahmen der Leistungen zur Mobilität auch zuständig für die Fahrdienste für Menschen mit Behinderung vor Ort. Eine sachgerechte Organisation und Bewilligung dieser Beförderungsdienste unterliegt sehr stark den regionalen Gegebenheiten. So sind diese u.a. abhängig von den örtlichen Angeboten des ÖPNV, aber auch ggf. vorgehaltenen Angeboten im Rahmen der Daseinsvorsorge. Insbesondere die Ortsnähe spricht dafür, dass diese Beförderungsdienste auch weiterhin auf der örtlichen Ebene organisiert und bearbeitet werden. Deshalb hat der LVR in Abstimmung mit den Mitgliedskörperschaften entschieden, hier von der Möglichkeit der Heranziehung der Kreise und kreisfreien Städte Gebrauch zu machen (s. Vorlage Nr. 14/3371). Die Anträge auf Leistungen für ein Kraftfahrzeug werden auch weiterhin unmittelbar vom LVR bearbeitet.

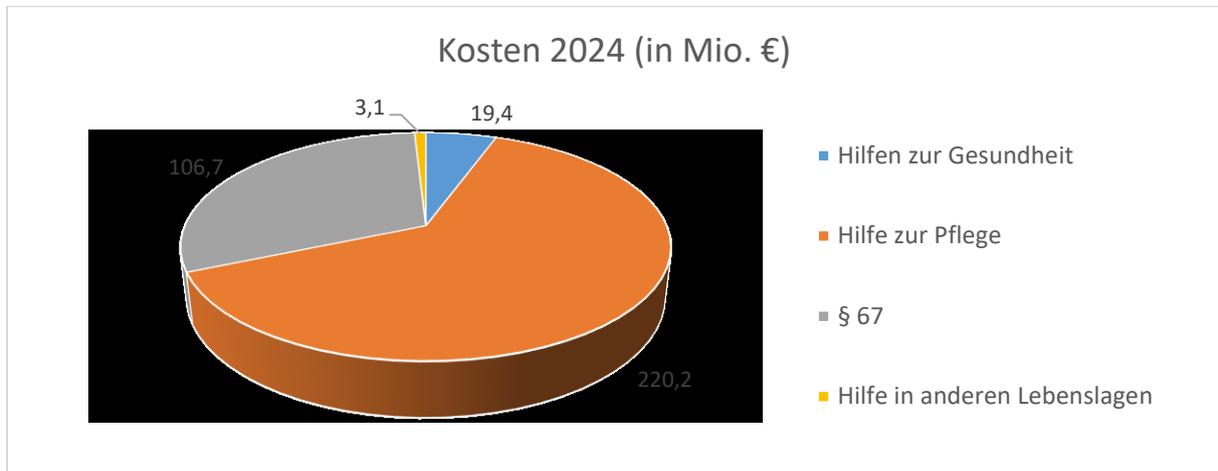
Als Sonstige Leistung gilt ab 2022 auch das „Kurzzeitwohnen“. Das Kurzzeitwohnen bietet die Möglichkeit, dass Kinder, Jugendliche oder auch erwachsene Menschen mit Behinderung, die in einer Familie leben, für einen eng umgrenzten und abgesprochenen Zeitraum in eine Wohneinrichtung aufgenommen werden. Ziel der vorübergehenden, stationären Unterbringung im Rahmen des Kurzzeitwohnens ist es, das Familiensystem

in seiner Stabilität so zu erhalten, dass eine unfreiwillige, „dauerhafte“, stationäre Betreuung in einer Einrichtung möglichst nicht erforderlich wird.

Daneben werden Leistungen in besonderen Wohnformen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren als „Sonstige Leistung der Eingliederungshilfe“ verbucht. Derzeit erfolgt eine Umwidmung der Fälle von der PG 017 in die PG 087.

4.4. Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (PG 088)

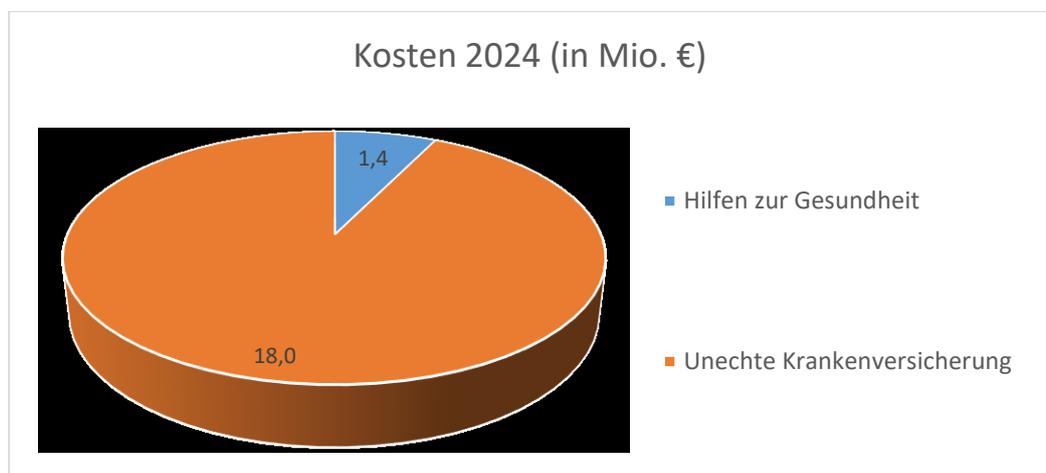
Die Kosten für Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch belaufen sich auf rund 350 Millionen Euro in 2024.



Refinanziert werden die Leistungen unter anderem durch den Bund, der die Kosten der Grundsicherung von rund 26 Millionen Euro in den Einrichtungen der Hilfe zur Pflege bzw. der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erstattet.

088.01 Hilfen zur Gesundheit

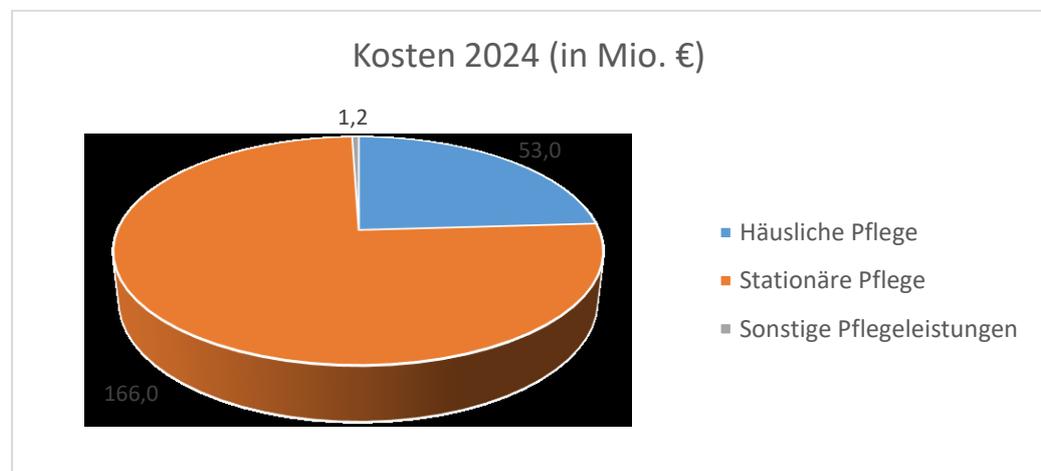
Liegt keine Mitgliedschaft in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung vor, erhalten Leistungsberechtigte entweder eine unechte Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 264 SGB V oder Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel des SGB XII.



Bei der (teil)stationären Pflege besteht die Zuständigkeit der Landschaftsverbände für Menschen mit einer Behinderung im Sinne des § 99 SGB IX, die das 65-jährige Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einer voll- oder teilstationären Pflege bedürfen. Eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres begründete Zuständigkeit besteht auch nach dem 65. Lebensjahr fort. Der LVR wird auch weiterhin auf Wunsch der Mitgliedskörperschaften diese für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Pflege heranziehen (s. Vorlage Nr. 14/3371). Um hier aber seiner vom Landesgesetzgeber mit der Zuständigkeitsregelung verbundenen (Steuerungs-)Aufgabe auch im Sinne der Leistungsberechtigten gerecht zu werden und in diesen Fällen eine ggf. vorhandene Möglichkeit zur Befähigung zur Teilhabe zielgerichtet zu fördern, behält der LVR sich die Bearbeitung von einzelnen Fallgestaltungen, z.B. bei jüngeren Leistungsberechtigten, vor.

Für die Leistungen der häuslichen, ambulanten Pflege sind die Landschaftsverbände nur dann zuständig, wenn gleichzeitig laufende Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden. Der LVR bearbeitet seit dem 01.01.2020 diese Fälle unmittelbar, hat hierzu einen Pflegefachdienst neu eingerichtet und zieht die Mitgliedskörperschaften nicht mehr heran. So werden Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege „aus einer Hand“ erbracht.

Leistungen der Pflegeversicherung fließen mit 19 Millionen Euro in die Finanzierung der Hilfe zur Pflege ein, Kostenbeiträge oder Erstattungen anderer Sozialhilfeträger belaufen sich auf rund 2 Millionen Euro per anno.

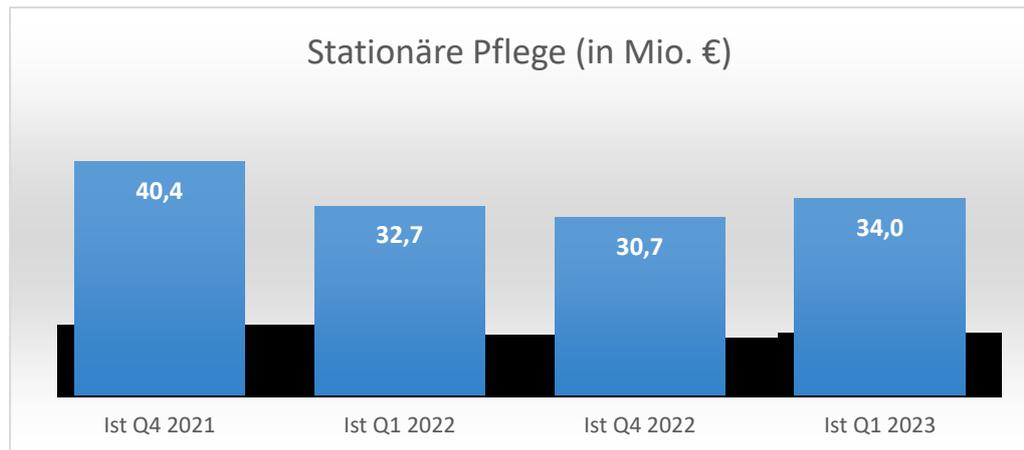


Im Juni 2021 hat der Bundestag eine Pflegereform beschlossen, die in großen Teilen im Jahr 2022 in Kraft getreten ist. Zu den maßgeblichen Änderungen dieser Reform zählen unter anderem:

- Begrenzung der Eigenanteile in der vollstationären Pflege durch einen prozentualen Leistungszuschlag der Pflegekassen, gestaffelt nach der Dauer der Pflege (ab 01.01.2022),
- Entlohnung in Höhe eines Tarifvertrages oder einer kirchlichen Arbeitsrechtsregelung in allen Pflegeeinrichtungen (ab 01.09.2022),
- Einführung eines neuen, einheitlichen Personalbemessungssystems für vollstationäre Pflegeeinrichtungen (ab 01.07.2023) und
- Verbesserung der Leistungen in der häuslichen Pflege (ab 01.01.2022).

Die hier beschlossenen Änderungen reichen jedoch nicht aus, um Pflegebedürftige bei Kostensteigerungen nachhaltig vor finanziellen Überforderung zu schützen. Die Entlastungen durch die Begrenzung der Eigenanteile in der vollstationären Pflege und die verbesserten Leistungen in der häuslichen Pflege werden durch die Einführung einer Tarifbindung und eines bundeseinheitlichen Personalbemessungsinstrumentes in der stationären Pflege sukzessive wieder aufgezehrt. Diese Steigerung wird durch die lediglich prozentuale Begrenzung der Eigenanteile durch die Pflegebedürftigen und in der Folge weiterhin durch die Sozialhilfeträger zu finanzieren sein und voraussichtlich die zunächst eingetretenen Entlastungen weit übersteigen (s. Vorlage Nr. 15/1242).

Mit dieser Reform geht ein erhebliches Planungs- und Finanzierungsrisiko für den LVR in seiner Funktion als Träger der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII einher. So hat die Erhöhung der Leistungszuschläge in der vollstationären Pflege im Jahr 2022 zwar zu einer Entlastung in zweistelliger Millionenhöhe geführt, die durch die tarifvertragliche Entlohnung bedingten Kostensteigerungen zeichnen sich aber bereits im ersten Quartal 2023 ab und werden im Laufe des Jahres 2023 voraussichtlich noch zunehmen. Weitere Kostensteigerungen sind durch die Einführung des neuen Personalbemessungssystems ab 01.07.2023 zu erwarten.



Mit dem am 01.07.2023 in Kraft getretenen Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz - PUEG) ist jetzt eine erneute Reform der Pflegeversicherung vorgenommen worden, die weitere kleine „Reparaturschritte“ mit unterschiedlichem Inkrafttreten vorsieht, wie zum Beispiel:

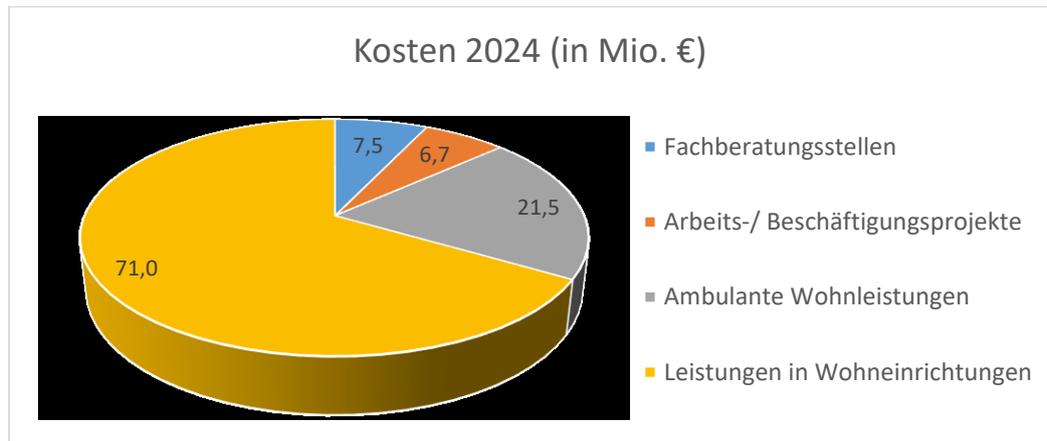
- Erhöhung der Leistungszuschläge in Pflegeheimen nach § 43c SGB XI ab 01.01.2024 um 10 Prozentpunkte im ersten Jahr der Pflegebedürftigkeit und um jeweils 5 Prozentpunkte in den drei Folgejahren,
- Erhöhung des häuslichen Pflegegeldes zum 01.01.2024 um 5 Prozentpunkte, parallel sollen die ambulanten Sachleistungsbeträge angehoben werden,
- Automatische Dynamisierung aller Geld- und Sachleistungen zum 01.01.2025 (um 4,5 Prozentpunkte) und zum 01.01.2028 sowie
- eine Beschleunigung der Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens in der stationären Pflege durch Vorgabe weiterer Ausbaustufen.

Angesichts der Vielzahl von Änderungen in der Pflegeversicherung werden sich für den LVR als nachrangigem Träger der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII zu unterschiedlichen Zeitpunkten finanzielle Be- und Entlastungseffekte ergeben. So führt die Erhöhung der Leistungszuschläge in Pflegeheimen zu Entlastungen, die Einführung der Tarifbindung und des einheitlichen Personalbemessungsinstrumentes sowie die Erhöhung des Pflegegeldes ziehen jedoch neue finanzielle Belastungen für den LVR nach sich. Diese „Wellenbewegung“ von Be- und Entlastungen erschweren die Planbarkeit der Aufwendungen für die Hilfe zur Pflege daher nicht nur für das Haushaltsjahr 2024, sondern auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung.

088.03

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

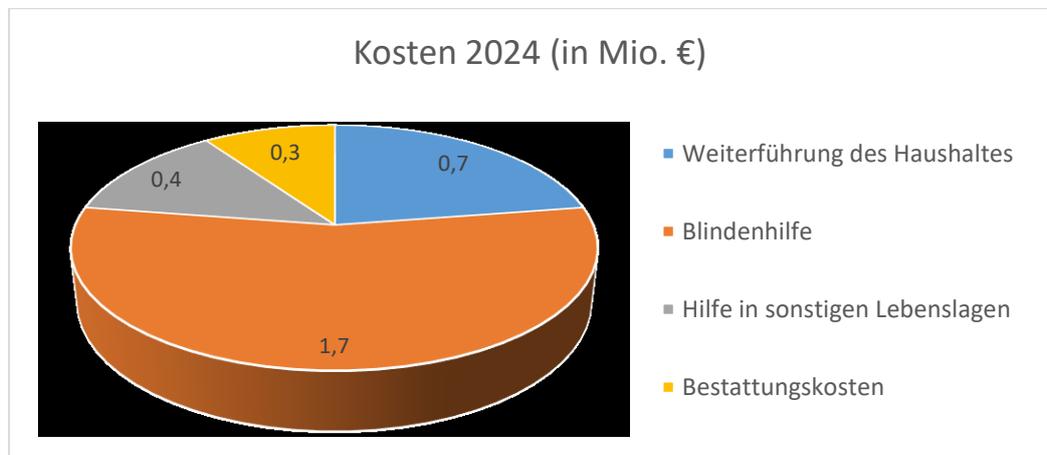
Die Kosten für diese Leistungen liegen 2024 bei 106,7 Millionen Euro. Der Aufwendungsersatz von Leistungsberechtigten, die grundsätzlich über Einkommen und Vermögen verfügen, dämpft die Kosten pro Jahr um 9,2 Millionen Euro. Jährlich stehen 5,6 Millionen Euro zur Verfügung, um die bestehenden Angebote um präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit ergänzen zu können sowie aktiv auf Leistungsanbieter zuzugehen, um die Wohnangebote für Frauen im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII auszuweiten.



088.04

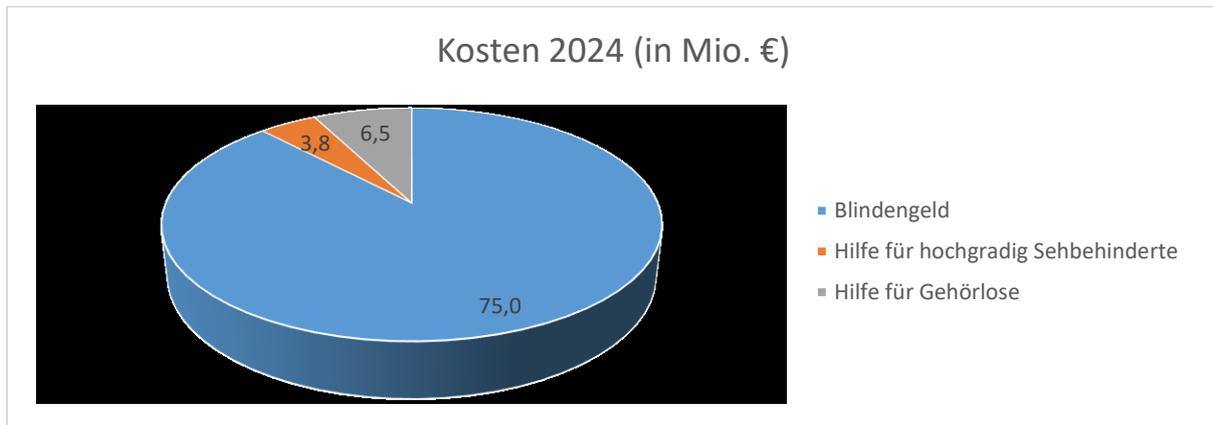
Hilfe in anderen Lebenslagen

Schließlich leistet die Sozialhilfe auch Unterstützung in weiteren belastenden Lebenslagen, die die oder der Leistungsberechtigte nicht allein bewältigen kann. Die Kosten der Hilfen in andere Lebenslagen belaufen sich in 2024 auf 3,1 Millionen Euro:



4.5. Leistungen nach dem GHBG (PG 089)

Für Leistungen nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) wurden im Haushaltentwurf 2024 jährlich 85,3 Millionen etatisiert. Die Leistungen werden unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt.



089.01 Blindengeld

Blinde Erwachsene unter 60 Jahren erhalten monatlich ein Blindengeld in Höhe von 841,77 Euro, Kinder und Jugendliche von 421,61 Euro, blinde Menschen nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Höhe von 473 Euro. Bei einem Heimaufenthalt wird das Blindengeld gekürzt, wenn die Unterbringungskosten ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln übernommen werden, jedoch maximal um die Hälfte. Das Verwaltungsgericht Köln hat am 02.05.2023 mit Urteil entschieden, dass diese Regelung auch bei einer Unterbringung in einer besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe gilt. Ob neben dem Landesblindengeld unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich ganz oder teilweise Blindenhilfe nach § 72 Abs. 3 SGB XII zu bewilligen ist, wurde vom Verwaltungsgericht Köln nicht geklärt. Das finanzielle „Risiko“ liegt bei ca. 2,2 Millionen Euro per anno.

089.02 Hilfe für hochgradig Sehbehinderte

Hochgradig sehbehinderte Menschen, die mindestens 16 Jahre alt sind und deren besseres Auge mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel eine Sehschärfe von nicht mehr als 5 % oder eine gleichwertige Einschränkung ausweist, erhalten auf Antrag eine Hilfe von 77 Euro monatlich. Dank des medizinischen Fortschritts geht die Zahl der

Leistungsberechtigten sowohl beim Blindengeld als auch bei den Hilfen für hochgradig Sehbehinderte stetig zurück.

089.03 Hilfe für Gehörlose

Menschen mit angeborener oder bis zum 18. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit erhalten auf Antrag eine Hilfe von 77 Euro monatlich.

4.6. Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich (PG 090)

Der LVR sieht als moderner Leistungsträger seine Verantwortung, Impulse für die Weiterentwicklungen der Leistungen von Menschen mit Behinderungen zu geben und Innovationen hierzu zu fördern. Etwas mehr als 12 Millionen Euro p. a. stehen für folgende innovative Leistungen und Angebote 2024 zur Verfügung:

090.01 Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (090.01)

Die Förderung der 64 Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen wird jährlich indexbasiert analog der Rentensteigerung in den westdeutschen Flächenländern im Vorjahr angepasst und beträgt ab 2024 94.000 Euro pro Vollzeitstelle (s. Vorlage Nr. 14/3325). Der Landschaftsausschuss hat zudem am 14.02.2023 beschlossen, in allen Gebietskörperschaften die KoKoBe-Trägerverbände neu zu strukturieren und eine KoKoBe-Verbund-Koordination zu etablieren (Vorlage Nr. 15/1387). Die Gesamtkosten belaufen sich auf 6,8 Millionen Euro in 2024, die Sozial- und Kulturstiftung des LVR beteiligt sich mit rund 670.000 Euro jährlich.

090.02 Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst

Mit rund 1,1 Millionen Euro in 2024 fördert der LVR geringfügige Beschäftigungen (Minijobs) von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (s. Vorlage Nr. 14/2108).

090.03 Finanzierung von Urlaubsmaßnahmen

Mit einem Betrag von 669.000 Euro im Jahr werden inklusive Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland bezuschusst. Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 01.10.2021 eine Verlängerung der Richtlinien zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung bis zum 31.12.2024 beschlossen (Vorlage Nr. 15/498).

090.04 Förderung des LVR-Institutes „Kompass“

Zweck des Institutes ist es, Betroffenen, deren Angehörigen, aber auch Einrichtungen der Behindertenhilfe in besonders schwierigen Situationen im Rahmen der Eingliederungshilfe für geistig behinderte Menschen Beratung anzubieten (s. Vorlage Nr. 12/4045/1). Dafür werden 700.000 Euro jährlich in den Jahren 2024 bis 2027 etatisiert.

090.05 Inklusive Bauprojektförderung

Der LVR fördert seit 2019 Bauprojekte mit inklusivem Charakter. Mit Beschluss der Vorlage Nr. 14/4176 der Landschaftsversammlung vom 30.09.2020 wurden Satzung und Förderrichtlinien zur Inklusiven Bauprojektförderung um die Fördermöglichkeit technischer Ausstattung erweitert. Es werden insgesamt jährlich zwei Millionen Euro zur Verfügung gestellt, mit denen fehlende Eigenmittel der Projektträger kompensiert werden sollen.

090.06 Erprobung eines selbständigen Wohnens

Im Rahmen des „Probewohnens“ soll der Schritt in eine selbstständige Wohnform für Menschen mit Behinderung, die bisher im Elternhaus oder aber auch in einer Wohneinrichtung lebten, erleichtert werden (s. Vorlage Nr. 13/1364/1). Im Haushalt werden dafür 50.000 Euro pro Jahr eingeplant.

090.07 Peer Counseling

Die Peer Beratung in den KoKoBe wird von 2023 bis Ende 2025 auf alle Gebietskörperschaften ausgerollt. Jeder Standort wird dabei mit 40.000 Euro pro Jahr gefördert. Zusätzlich stehen jährlich 80.000 Euro für die Qualifizierung der Peer-Beratenden und die begleitende Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung (Vorlage Nr. 15/1394).

090.08 Vermittlungsaufträge an den Integrationsfachdienst

Möchte eine Person, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX hat, das Budget für Arbeit bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber in Anspruch nehmen, erfolgt ein Teilhabeplanverfahren durch den Träger der Eingliederungshilfe. Zur Bedarfsermittlung und Vorbereitung auf ein Budget für Arbeit erfolgt ein Vermittlungsauftrag an den Integrationsfachdienst. Dafür wurden pro Jahr 500.000 Euro etatisiert (s. Vorlage Nr. 14/2065).

090.09 Sozialraumorientierte Stadtteilentwicklung

In drei Modellkommunen sollen praxistaugliche Verfahren und Instrumente entwickelt werden, die es dem LVR-Fallmanagement ermöglichen, auf der Basis der ICF-Umweltfaktoren fallübergreifend Barrieren zu erkennen, die der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe entgegenstehen. Dafür stehen 250.000 Euro per anno zur Verfügung. Der Landschaftsausschuss hatte am 07.12.2022 beschlossen, das Modellprojekt bis zum 31.07.2025 zu verlängern (Vorlage Nr. 15/1245/1).

090.11 Empfängnisverhütung ab dem 23. Lebensjahr

Der Landschaftsausschuss hat am 09.12.2019 beschlossen, dass der LVR die notwendigen Kosten für Kontrazeptiva für Bewohner*innen in den besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ab dem 01.01.2020 als freiwillige Leistung der Hilfe zur Familienplanung auf der Grundlage der Vorlage Nr. 14/3715/1 übernimmt. Dies gilt auch für den Bereich des ambulant betreuten Wohnens auf Antrag im Einzelfall. Die Kosten belaufen sich auf ca. 50.000 Euro pro Jahr.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i